

15.04.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - Inzu **Punkt** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Verordnung über den Datenschutz bei der geschäftsmäßigen Erbringung von Postdiensten (Postdienste-Datenschutzverordnung - PDSV)

A.**Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "erheben" ein Komma und danach das Wort "verarbeiten" einzufügen.

Begründung:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 PDSV soll ausweislich der Begründung den Grundsatz der Datenverarbeitung im Geltungsbereich der Verordnung regeln. Eine Datenverarbeitung soll danach nur vorgenommen werden dürfen, soweit sie von der Verordnung ausdrücklich gestattet ist oder der Beteiligte eingewilligt hat.

Im Normtext des § 3 Abs. 1 Satz 1 PDSV selbst fehlt jedoch der Hinweis auf die Zulässigkeit der Datenverarbeitung, dort ist nur geregelt, wann Diensteanbieter im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdiensten personenbezogene Daten der am Postverkehr Beteiligten „erheben und nutzen“ dürfen. In § 3 Abs. 1 Satz 1 PDSV ist daher das „Verarbeiten“ mit einzubeziehen.

Ausgeliefert am**16. APR. 2002**

...

2. Zu § 4 Satz 2 - neu -

Dem § 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Das Recht der Beteiligten, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, bleibt unberührt.“

Begründung

Mit dem Satz 2 soll klargestellt werden, dass unabhängig von der Rücknahmemöglichkeit innerhalb der Erklärungsfrist nach § 4 Satz 1 Nr. 4 die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung an die entsprechende Regelung in der Teledienste - Datenschutzverordnung.

3. Zu § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Absatz 2 ist im Hinblick auf die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 entbehrlich. Es ist selbstverständlich, dass eine faktisch erteilte Einwilligung für die Verarbeitung und Nutzung von Altdaten, die nur deshalb existiert, weil von dem Widerspruchsrecht nach § 41 Abs. 3 Satz 2 PostG kein Gebrauch gemacht wurde, genauso mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, wie eine ausdrücklich erteilte schriftliche Einwilligungserklärung.

4. Zu § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 - neu -

§ 7 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „die über ihn erhobenen Daten vorzulegen“ durch die Wörter „die zur Übermittlung vorgesehenen Daten mitzuteilen“ zu ersetzen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Satz 2 gilt nicht, soweit die Übermittlung der Daten an den Absender für den Nachweis erforderlich ist, dass die förmliche Zustellung von Schriftstücken nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, erfolgt ist.“

(noch Ziff. 4)

Begründung

Zu Buchstabe a:

Klarstellung des Gewollten. Der Beteiligte muss nur in die Übermittlung bestimmter Daten einwilligen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung stellt klar, dass die Übermittlung in diesen Fällen nicht von einer Einwilligung des Betroffenen abhängig sein kann.

5. Zu § 9 Satz 3

§ 9 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 2 gelten die Vorschriften des BDSG, soweit keine anderen einschlägigen Regelungen getroffen werden. Die in Satz 3 der Verordnung ausgesprochene Verpflichtung ergibt sich bereits aus § 9 BDSG.

B.

6. **Der federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.